

Wahlbekanntmachung

1. **Am Sonntag, dem 23. Februar 2025,
findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**
2. **Die Gemeinde ist in folgende 4 Wahlbezirke eingeteilt:**

<p><u>Wahlbezirk 1:</u> Agnes-Migel-Straße, Am Alten Bahndamm, Am Lindenhof, Am Ufer, Carl-Maria-Von-Weber-Straße, Danziger Straße, Drosselweg, Dührenkamp, Emanuel-Geibel-Weg, Friedrich-Hebbel-Weg, Fritz-Reuter-Straße, Gewerbestraße, Gorch-Fock-Weg, Hermann-Löns-Straße, Hohlgrund, Ina-Seidel-Straße, Industriestraße, Insterburger Weg, Klaus-Groth-Weg, Klauortfer Weg, Klintmoor, Kolberger Straße, Königsberger Straße, Kugelberg, Liliencronstraße, Lindenstraße, Lütjenbroder Weg, Matthias-Claudius-Weg, Memeler Straße, Möwenstraße, Ortmühlenweg, Osterweide, Pillauer Straße, Rosenstraße, Rudolf-Kinau-Straße, Rügenwalder Straße, Scheitelberg, Steinkoppel, Stiftstraße, Stolper Straße, Strandhusen, Sundweg, Theodor-Körner-Straße, Theodor-Storm-Straße, Thomas-Mann-Weg, Tollbrettkoppel, Tulwisch, Warteburgweg, Wilhelm-Jensen-Straße, Wittrockstraße</p>	<p>Warderschule Sundweg 100</p>
<p><u>Wahlbezirk 2:</u> Achterstraße, Am Hafen, Am Jachthafen, Am Stadtgraben, Am Strande, Am Suhrenpohl, An der E 47, Bergstraße, Brückstraße, Feldstraße, Fischerstraße, Graswarder, Graswarderweg, Hafenstraße, Kattsund, Kiekut, Kirchenstraße, Kirchhofstraße, Lauritz-Maßmann-Straße, Markt, Mühlenstraße, Mühlentor, Ostsee-Ferienpark A-Q, Ostsee-Ferienpark Haus des Kurgastes, Pappelweg, Poststraße, Prof.-Dr.-Heinen-Weg, Schlamerstraße, Schmiedestraße, Seebrückenpromenade, Seepark, Steinwarder, Steinwarder-Promenade, Thulboden, Wendstraße, Werftstraße</p>	<p>Rathaus, Servicebüro, Markt 4-5</p>
<p><u>Wahlbezirk 3:</u> Am Kalkofen, Am Wachtelberg, Birkenhof, Breslauer Straße, Ernst-Schurbohm-Straße, Gartenweg, Gärtnerstraße, Helerikendorp, Höhenweg, Kapitän-</p>	<p>Jugendclub „Pier 15“ Hafenstr. 35</p>

<p>Nissen-Straße, Kerstin, Klever Kamp, Kurzer Kamp, Küsdorp, Lehmborg, Lerchenhof, Lerchenstraße, Neuratjensdorfer Weg, Op'n Öwer, Postlandstraße, Ratskamp, Rauher Berg, Reiferbahn, Rosseer Weg, Rugenborg, Sandkamp, Schulstraße, Stangenmoor, Stegenmoor, Stettiner Straße, Tulendorp, Vrysgard, Weidestraße, Wilhelm-Hardt-Straße, Wilhelmplatz, Wilhelmstraße, Witten Weide, Zollstraße</p>	
<p><u>Wahlbezirk 4:</u> Am Gallenkamp, Am Gehrenkamp, Am Hohen Ufer, Am Röschkamp, Am Sackenkamp, Am Vogelberg, Bocksberg, Buhmannskamp, Dazendorfer Weg, Eichholzweg, Erlenweg, Friedrich-Ebert-Straße, Grauwisch, Hansaweg, Hartmannstraße, Heinrich-Dannenber-Weg, Hohenweide, Jägersmühle, Jägerstraße, Kehrwieder, Kiebitzberg, Lütjenburger Weg, Lütt Moor, Niobestraße, Op Stolp, Paduaweg, Pamirweg, Passatweg, Pastor-Burchardi-Straße, Preußenweg, Priwallweg, Propst-Röhl-Straße, Röschkamp, Rubinstraße, Rüter Moor, Schafsweide, Seestraße, Struckberg, Westerweide, Wikinger Straße, Wildkoppelweg</p>	<p>Jugendzentrum Friedrich-Ebert-Str. 39</p>

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 21.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses, Zimmer 218, Markt 4-5, 23774 Heiligenhafen zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Erststimme** und **eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer:

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch

dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise **eindeutig** kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll,

ihre **Zweitstimme** in der Weise,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise **eindeutig** kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, indem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindewahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeindewahlbehörde abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine vertretende Person anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Heiligenhafen, den 12. Februar 2025
Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister
als Gemeindewahlbehörde

gez. Kuno Brandt

(L.S.)

(Kuno Brandt)
Gemeindewahlleiter